

zuletzt noch die Reichsvogtei Gelnhausen verwalteten, eröffnete die Herrschaft von 5 Ganerben über den Reichswald, bis Ende des 14. Jh.s die Isenburger in den Besitz der Alleinherrschaft gelangt waren und die Herrschaft nunmehr zur Grafschaft (1442), schließlich zum Fürstentum ausbauen, dessen jüngere Linien 1806 mediatisiert wurden, während die seitdem souveräne Birsteiner Linie erst mit dem Untergang des Rheinbundes verschwand und unter den beiden Hessen aufgeteilt wurde. Die letzten Kapitel sind einer gründlichen Geschichte der einzelnen Gerichte und Ämter sowie einer Beschreibung ihrer Grenzen gewidmet.

G. Kirchner.

---

H. W. Herrman, Die Stellung Oberlothringens in der Auseinandersetzung zwischen Kaiser- und Papsttum, Saarbrücker Hefte 3 (1956) 49—68. Für diese Arbeit hätte es sich günstig ausgewirkt, wenn der Vf. die bereits vorliegenden Abhandlungen über den bayrischen und schwäbischen Adel im Investiturstreit eingesehen hätte. Mehr Aufgeschlossenheit für die größeren Zusammenhänge wäre bei der Behandlung eines solchen Themas an sich schon wünschenswert.

H. Werle.

---

Erich Keyser, Rheinisches Städtebuch (Deutsches Städtebuch, Handbuch städtischer Geschichte 3, 3) Stuttgart 1956, Kohlhammer, 441 S. — Der Band umfaßt nur die Städte des Landschaftsverbandes Rheinland (Sitz Düsseldorf), nicht auch diejenigen der beiden südlichen Regierungsbezirke der früheren preußischen Rheinprovinz, die im Bande Rheinland-Pfalz behandelt werden sollen. Die Vorarbeiten zu diesem Bande gehen auf das Jahr 1935 zurück, zum Anlageschema vgl. die Anzeige des Westfälischen Städtebuches in DA. 11 (1954/55) 612.

F. W.

W. Klötzer bringt, aufgegliedert in drei Abhandlungen (Nass. Annalen 65 [1954] 94—130; 66 [1955] 194—219; 67 [1956] 144—157), über „Mark und Haingericht im Rheingau“ einen interessanten Beitrag zu der noch immer strittigen Frage der Markgenossenschaft. Zwar geht der Vf. auch noch von der Urmark und ihrer Kennzeichnung in der Urfarrei aus, verneint aber schließlich ein abgeleitetes Nutzungsrecht. Ganz richtig sieht der Vf. den Ursprung der „Rheingauer Altfreiheit“ in der Überlassung und Zuerkennung der Nutzung der Rheingauer Wäldereien an die landsässige Bevölkerung seitens des Erzstiftes Mainz, dem das Forstregal hier zustand. Zweifelsohne ist es anerkennenswert, wenn K. hauptsächlich die Quellen sprechen lassen und keine Hypothesen für die Frühzeit und die markgenossenschaftliche Organisation aufstellen will. Jedoch bleibt bedauerlich, daß, obwohl der Vf. aufgrund seines vorzüglichen Quellenmaterials und seiner richtigen Sicht der Rechtslage bestimmt in der Lage gewesen wäre, für die Entstehung der Markgenossenschaften im Hochma. stichhaltige Ergebnisse zu gewinnen, eine derartige Bearbeitung des Stoffes unterblieben ist.

A. Gerlich, Die Anfänge des großen abendländischen Schismas und der Mainzer Bistumsstreit, Hess. Jb. f. LG. 6 (1956) 25—76.

K. Bauer, Die ländliche Verfassung der Vorderpfalz am Beispiel des Weindorfes Mußbach und seines Herrenhofes, Mitt. d. hist. Ver. d. Pfalz 52 (1954) 47—110, versucht, die Identität und Kontinuität eines heutigen Großhofes mit einer „curtis dominica“ der frühen Karolingerzeit nachzuweisen. H. Werle.